

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
Rathenauplatz 1, 02625 Bautzen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR
Abteilung 5 – Mobilität
Herr Stephan Berger
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

| | | | | |
|--------------------|-------------|------------|----------------|------------|
| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Bearbeiter | Durchwahl | Datum |
| | | Frau Kahl | 03591 / 326913 | 23.10.2023 |

Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung für die Wirtschaftsjahre 2011 bis 2020 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Sehr geehrter Herr Berger,

wir haben im September d. J. vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Löbau (StRPrA) den „Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien – Wirtschaftsjahre 2011 bis 2020“ erhalten.

In dem Bericht wurde unter der Überschrift „Förderung touristischer Angebote“ die von uns vorgenommene Bezuschussung der Muskauer Waldeisenbahn (WEM) in den geprüften Förderjahren thematisiert.

Das StRPrA bittet im Ergebnis um Prüfung durch das SMWA, ob „das Angebot der (Muskauer Waldeisenbahn) öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des ÖPNVG ist“.

Nachfolgend erhalten Sie den entsprechenden Auszug mit den vom StRPrA enthaltenen Folgerungen. Dabei ist „Gesellschaft D“ die Muskauer Waldeisenbahn.

Zitatbeginn:

Der ZVON bezuschusste Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen der Gesellschaft D auf deren Antrag hin direkt. Zweck der Gesellschaft war laut Handelsregister der Betrieb und die Bewirtschaftung einer wiederaufgebauten bzw. sich im Aufbau befindlichen Schmalspurbahn mit dem Ziel der weiteren touristischen Erschließung der Region sowie der historischen Aufarbeitung und Publikation der Eisenbahn. Das Angebot der Gesellschaft war touristisch ausgerichtet; Züge fuhren nur an ausgewählten Tagen während der Sommerferien sowie an den Wochenenden und an den Feiertagen zwischen Ostern und dem Tag der Deutschen Einheit (vgl. Präambel einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem ZVON und dem Landkreis Görlitz sowie TNr. II 3.1.5.2 - Kooperationsvereinbarung).¹⁰

(...)

Der ZVON hat die Aufgabe, für die Bevölkerung seines Gebietes einen attraktiven ÖPNV zu planen, zu organisieren und auszugestalten. Er ist Aufgabenträger für den schienengebundenen ÖPNV und arbeitet mit den Aufgabenträgern für den straßengebundenen ÖPNV auf der

Grundlage des ÖPNVG zusammen.¹¹ Nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 der Verbandssatzung obliegt dem ZVON die Wahrnehmung der sich aus der ÖPNVFinVO für das Verbandsgebiet ergebenden Aufgaben.

Grundsätzlich finanziert der ZVON diese Aufgaben mit Mitteln, die ihm nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVFinVO zugewiesen werden. Diese sind, neben der Finanzierung von Verkehrsleistungen im ÖPNV, insbesondere des SPNV, auch für Beteiligungen an Investitionen im ÖPNV zu verwenden (§ 1 Abs. 4 Nrn. 1 und 4 ÖPNVFinVO).

ÖPNV ist gemäß § 1 ÖPNVG die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr zu befriedigen. Er umfasst auch den Linienverkehr mit Fähren, Bergbahnen und anderen Sonderverkehrsmitteln. Denn Fähren und Bergbahnen sind als Verkehrsmittel des ÖPNV anzusehen, wenn sie nicht überwiegend touristischen Zwecken dienen (z. B. Museumsbahnen).¹²

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können (§ 42 Satz 1 PBefG).

Im Zweifelsfall entscheidet das SMWA, ob das Angebot dem ÖPNV im Sinne von § 1 Abs. 1 ÖPNVG dient (§ 1 Abs. 3 ÖPNVG). Eine solche Entscheidung des SMWA bezüglich der in Bezug genommenen Eisenbahn legte der ZVON zu den örtlichen Erhebungen nicht vor.

Wegen der touristischen Ausrichtung der Bahn hat das StRPrA Löbau erhebliche Zweifel daran, dass das Verkehrsangebot der Gesellschaft D dem Linienverkehr und damit dem ÖPNV zuordnen ist und der ZVON die Maßnahmen fördern durfte.

Folgerungen:

1. Der ZVON hat zu klären, ob das Angebot der Gesellschaft öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des ÖPNVG ist.
2. Sollte das SMWA das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 ÖPNVG nicht bescheinigen, hat der ZVON die Bezuschussung der Gesellschaft aus Mitteln nach der ÖPNVFinVO einzustellen und alles Notwendige zu veranlassen.

Zitatende

Wir bitten Sie um Prüfung gemäß den Folgerungen aus dem Bericht des StRPrA.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen“

Hans-Jürgen Pfeiffer
Geschäftsführer

ENTWURF